



Kaufbeuren

Allgemeinverfügung der Stadt Kaufbeuren über eine Abkochanordnung im Stadtgebiet Kaufbeuren einschließlich aller Stadtteile

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Kaufbeuren gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in Verbindung mit § 69 a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Im gesamten Gebiet der Stadt Kaufbeuren, einschließlich aller Stadtteile, darf das Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz (Leitungswasser) nur im **abgekochten** Zustand für den menschlichen Gebrauch verwendet werden.
- II. Zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln (lebensmittelverarbeitende Betriebe, Gaststätten) sowie zu Reinigungszwecken (Arbeitsgeräte u. dgl.) darf nur **abgekochtes** Wasser verwendet werden.
- III. Einrichtungen und Betriebe (z. B. Gastronomie, Beherbergung) haben Kunden, Gäste und Beschäftigte über die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verpflichtung in geeigneter Form zu informieren.
- IV. Die Verfügungen unter Ziffer I. bis III. gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden amtlich bekanntgegeben.
- V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
- VI. Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 30.09.2025

gez.

Markus Pferner

berufsmäßiger Stadtrat